
472/A XXV. GP

Eingebracht am 12.06.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde

betreffend Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1956, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 213/2013, und das Bundesbahngesetz, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 35/2012, geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1956, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 213/2013, und das Bundesbahngesetz, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 35/2012, geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pensionsgesetzes 1965

1. *In § 13a wird nach dem Wort „diesen“ ein Beistrich sowie die Zeichenfolge „sofern diese die Höhe von 70% der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG) übersteigen,“ eingefügt.*
2. *§ 13a Abs. 2, 2a, 2b, 3, 5 und 6 entfallen. Absatz 2c erhält die Bezeichnung „(2)“.*
3. *In § 109 wird nach Abs. 78 folgender Abs. 79 angefügt:
„(79) § 13a in der Fassung des BGBl I Nr. XXX/2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“*

Artikel 2 Änderung des Bundesbahngesetzes

1. *In § 52 Abs. 3a wird am Beginn der Z 2 die Zeichenfolge „sofern diese die Höhe von 70% der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG) übersteigen,“ eingefügt.*

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

2. *In § 56 wird nach Abs. 16 folgender Abs. 17 eingefügt:*
„(17) § 52 Abs. 3a in der Fassung des BGBl I Nr. XXX/2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Begründung:

Mit diesem Gesetzesvorschlag werden Pensionssicherungsbeiträge für Leistungen, die niedriger als 70% der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG sind, von der Leistung eines Pensionssicherungsbeitrags ausgenommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Menschen mit niedrigen Ruhensbezügen unter der ASVG-Höchstpension anders behandelt werden sollten als ASVG-Pensionen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.